



Schweizerisches

Sozialarchiv

Sachdokumentation

Signatur: KS 335/41c-17_14

www.sachdokumentation.ch

Nutzungsbestimmungen

Dieses Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv bereitgestellt. Es kann in der angebotenen Form für den **Eigengebrauch** reproduziert und genutzt werden (Verwendung im privaten, persönlichen Kreis bzw. im schulischen Bereich, inkl. Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Nutzer, die Nutzerin selber verantwortlich.

Für Veröffentlichungen von Reproduktionen zu kommerziellen Zwecken wird eine **Veröffentlichungsgebühr** von CHF 300.– pro Einheit erhoben.

Jede Verwendung eines Bildes muss mit einem **Quellennachweis** versehen sein, in der folgenden Form:

Schweizerisches Sozialarchiv, Zürich: Signatur KS 335/41c-17_14

© Schweizerisches Sozialarchiv, Stadelhoferstr. 12, CH-8001 Zürich
<http://www.sozialarchiv.ch>

erstellt: 15.05.2014

RESOLUTIONSENTWURF

=====

Nachdem während einigen Jahren das Städtische Jugendhaus alter Schule bestanden hat, in dem mehrere Jugendorganisationen ausgeschlossen worden sind und das den heutigen gesellschaftlichen und kulturellen Interessen der Jugend nicht Rechnung trägt, hat der Stadtrat dem zunehmenden Druck der Jugend nachgegeben.

Am Samstag, 15. Juni 1968, hat der beunruhigte Stadtrat eine Delegation der demonstrierenden Jugend zu einem ersten Gespräch über diese unbefriedigende Lage eingeladen. Darin haben die Behördenvertreter ihre Zusicherung gegeben, sich mit diesen Problemen vorrangig zu befassen und die bestehenden Möglichkeiten, die Forderungen zu erfüllen, ernsthaft zu prüfen. Unter den gegebenen Umständen ist die Jugend bereit, am Sonntagabend den Globus wieder freizugeben.

Daran knüpfen wir folgende Forderungen:

1. Steht der Jugend am 1. Juli 1968 kein dem Globus entsprechendes Gebäude bereit, werden wir dieses Areal besetzen und zu unserem autonomen Kultur-, Gesellschafts- und Freizeitzentrum ausbauen.
2. Bei den Konsultationen und Vorbereitungen des Stadtrates für die Planung eines neuen Jugendzentrums anstelle des Globus-Provisoriums verlangen wir ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht im Verhältnis 1 : 1. Die Delegierten sind von der Jugend selbst zu bestimmen.
3. Das Jugendzentrum ist absolut unabhängig von den Stadtbehörden. Verwaltung und Organisation liegen in den Händen der Jugend.
4. Beschlüsse werden von der Gesamtheit der jeweils im Zentrum anwesenden Jugendlichen gefasst.